

Über Jahrzehnte war die Aufhege des Wildes im Fokus der Jägerschaft und dabei wurde eine waldschonende Regulierung des Wildstandes sträflichst vernachlässigt.

Verfehlte und überzogene Fütterungsmethoden, die eine natürliche Auslese verhindern (das Wild sollte die Jäger nähren und nicht umgekehrt!), veraltete und aufgeblähte Jagdrichtlinien und Reglementierungen, nicht selten eigenwillige bzw. egoistische „Wildbewirtschaftung“ zumeist großer Eigenjagden, zu wenig Fachleute in entscheidenden Funktionen, sowie vielfach überholte Jagdmethoden u.a.m. ließen den Wildbestand bei Rot- und Rehwild, teilweise Waldgams, neuerdings Schwarzwild auf untragbare Wilddichten anwachsen.

Die Schäden tragen die Jägerschaft durch Schadensabgeltung selber, die langfristigen Schäden trägt jedoch die nächste Grundeigentümer-Generation (Artenverarmung, Gefährdung der Schutzfunktion durch Ausfall der Mischbaumarten etc).

Die Jagd ist Ausfluss von Grund und Boden, weshalb ein schadensorientierter Abschussplan von den Grundeigentümern bzw. deren Vertretern in den Jagdverwaltungsbeiräten maßgeblich mit zu bestimmen ist. Auch vorzeitige Kündigungsmöglichkeiten bei Nichterfüllung müssen möglich sein, wobei ein praktikables Bonus-Malus-System die Jagd an sich zweifellos beleben würde.

Konsequent umzusetzen ist ein geeignetes Abschussverhältnis von Kahlwild und Geweihträgern. Die „Trophäenjäger“ stören dieses Gleichgewicht massiv. Die Frischvorlage des Kahlwildes ist unverzichtbar, insbesondere liefert diese gesicherte Daten für die Abschussplanung.

Grundeigentümer und die Gesellschaft insgesamt sind dahingehend in die Pflicht zu nehmen, jagdunterstützende Maßnahmen zu gewähren bzw. zu unterstützen, unverzichtbare Wildlebensräume zu akzeptieren sowie gekennzeichnete Ruhezone strikt zu meiden.

Es ist wahrlich ein bunter und üppiger Strauß, sowohl an Forderungen als auch an Lösungsmöglichkeiten, der ein vernünftiges Miteinander von Wald und Wild, aber auch von Waldbesitzern und Jägern, wiederherstellen muss. So können sich die Jägerschaft bzw. die Verantwortlichen in den entscheidenden Gremien den Vorwurf ersparen, der „größte natürliche Feind“, sondern unverzichtbarer Freund und Förderer eines gesunden Wild- und naturnahen Waldbestandes, im Interesse aller, zu sein.

Vorschläge des Vereins Wald ohne Wildschaden

- 1.) Änderung des Kärntner Jagdgesetzes
- 2.) Änderungen, welche die Kärntner Jägerschaft über Verordnungen herbeiführen kann
- 3.) Aufforderung an Eigentümer und [Freizeitnutzer](#)

ad 1) Änderung des Kärntner Jagdgesetzes

- **Stärkung der Rechte der Jagdverwaltungsbeiräte § 57 (5)**
Mitsprache bei Abschussplanerstellung der Gemeindejagd.
Das kann auf zwei Arten umgesetzt werden:
 - a) **Änderung des Kä JG unter Beibehaltung bestehender Strukturen:**
Der Jagdverwaltungsbeirat NEU sollte generell die Agenden der Jagd in der Gemeinde übertragen bekommen und als jenes Gremium installiert werden, welches im Namen der Gemeinde die Vergabe bzw.

Verpachtung vorbereitet und dem Gemeinderat zur formellen Beschlussfassung vorlegt. Motto: Nicht die Gemeinden, die meist kein Grundeigentum in die Gemeindejagd einbringen, sollen die Jagden vergeben, sondern die Jagdverwaltungsbeiräte.

Wir fordern ein **Mitspracherecht der JVB** über die Höhe des beantragten Abschusses der Gemeindejagd! (Einfluss auf die Höhe des Wildstandes)

Es ist insbesondere darauf zu achten, dass nicht die politischen Vertreter, sondern die Eigentümervertreter (JVB) diese Aufgabe wahrnehmen. Das muss ein Recht des JVB werden.

Schon beim „**Wahlrecht**“ zur Bestellung der JVB sind Änderungen im Gesetz vorzunehmen. Derzeit gibt es ein Grundeigentümer-Vorschlagsrecht, aber der Gemeinderat muss sich daran nicht halten. Die Eigentümer aber sollen bestimmen können, wer in den JVB entsendet (gewählt) wird. *Siehe auch Vorschlag des Vereins WOW zur Wahl des JVB.*

Das **passive Wahlrecht für JVB** sollte vordringlich jenen Eigentümern zustehen, die den Beruf Land- oder Forstwirt in der Gemeinde ausüben.

- b) **Änderung des Kä JG von Grund auf** – dies ist die wünschenswerte Variante:
Nicht die Gemeindejagd, sondern eine **Genossenschaftsjagd** wird gebildet - §§ 2; 6; ua. Nicht die Gemeinden, sondern die Grundeigentümer verpachten selber ihr Eigentum. In einigen Bundesländern (Niederösterreich, Oberösterreich) ist das Gesetzeslage.

- **Jagdpachtvertrag § 16**

Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich verschiedener Vertragspunkte sollen geschaffen werden, z.B. Bonus-Malus Bestimmungen. Das enge Korsett des amtlichen Pachtvertrag Vordruckes entspricht nicht den Erfordernissen.

- **Kündigung des Pachtvertrages § 23 (1)**

Der JVB hat derzeit kein **Kündigungsrecht des Pachtvertrages bei Gemeindejagden**

„Eine wiederholte, nicht nur geringfügige Nichterfüllung des Abschussplanes“ führt derzeit nur dann zur Kündigung, wenn die BH aktiv wird. § 23(1). Wir wollen, dass der JVB aktiv werden kann.

Generell soll ein Kündigungsrecht des Pachtvertrages im Jagdgesetz gemäß ABGB für sämtliche verpachtete Jagden verankert werden (Gemeindejagd, Agrargemeinschaftsjagd, Eigenjagd).

- **Fütterungsverbot § 61** statt Fütterungs**gebot**:

Standort- bzw. lebensraumangepasste Wilddichten erübrigen eine Wildfütterung grundsätzlich.

- **Wildschadensvermeidung (statt nur –verhütung) § 71 ff**

Primär kommt der **Wildstandsreduktion** auf ein vertragliches Maß die überragende Bedeutung im Hinblick auf die Wildschadensvermeidung zu, erst dann bzw. parallel dazu sind Maßnahmen zur Wildschadensverhütung anzuwenden. Dieser Passus fehlt derzeit im Gesetzestext und soll dieser wie folgt geändert werden.

§71(2) liegt Gefährdung des Waldes durch Wild vor, **so hat die Behörde (Bezirksjägermeister) die Abschusspläne – erforderlichenfalls revierübergreifend – per Bescheid solange zu erhöhen, bis der Wildstand auf ein der Lw u. Fw verträgliches Maß reduziert ist.**

- **Jagdgebietsfeststellung, § 11**

es soll die Möglichkeit geben, eine **jagdlich sinnvolle Abrundung auch ohne Flächentausch** einem EJ Gebiet anzuschließen. Derzeit muss eine Eigenjagd de facto Teile seiner EJ - Flächen abtauschen, um fremde Flächen im Pachtwege zu bekommen, nur um eine „**jagdlich sinnvolle**“ Abrundung zu erreichen (siehe § 11 (1) ...die Fläche darf durch die Abrundung möglichst wenig geändert werden). Dieser „Preis“ ist vielfach zu hoch, auf der Strecke bleibt eine sinnvolle Jagdbewirtschaftung, zumindest in einigen Fällen.

- **Vorlage und Kennzeichnung von Trophäen (Pflichttrophäenschau) § 60**

Die **Verpflichtung** zur Vorlage der Trophäen im Rahmen der jährlichen Hegeschau § 60 (1) **soll abgeschafft** bzw. durch Freiwilligkeit ersetzt werden. Die übertriebene Wertigkeit der Trophäe soll reduziert werden.

Bei der jährlichen Hegeschau ist die Wildschadenssituation im Hegering zu besprechen – **Besprechungspflicht über Wildschadenssituation bei Hegeschauen.**

- **Abschussauftrag § 72**

Der Jagdverwaltungsbeirat (an Stelle der Gemeinde) und auch die Eigentümer von Eigenjagden müssen das Recht erhalten, einen Abschussauftrag nach § 72 zu beantragen, was bisher verwehrt ist.

- **Fristen für Schadensersatz § 76**

Die Praxis zeigt, dass die Eigentümer nicht jedes Mal, wenn sie Schaden feststellen, diesen auch einfordern. Oft wird jährlich etwas geschält und nach mehreren Jahren übersteigt dann die Gesamtschädigung das erträgliche Maß und dann ist laut geltendem Recht ein Schaden verjährt. Da muss eine tragfähige Lösung gefunden werden. Wir denken an eine **Verlängerung der Verjährungsfristen.**

- **Schalldämpfer § 68: EU Richtlinie 2003/10/EG, §7 Abs1 Nr.1:**

„Extrem lauter Lärm, der schon bei sehr kurzer Einwirkzeit bleibende Gehörschäden verursachen kann, muss am Entstehungsort verringert werden“- also nicht Gehörschutz sondern Schalldämpfer!

Großbritannien hat seit 1989 die Verwendung der Schalldämpfer für Berufsjäger vorgeschrieben und Deutschland hat seit 2007 die EU Verordnung als LärmVibrationsArbSchV umgesetzt.

Wir fordern die Zulassung des Schalldämpfers einerseits mit dem Hinweis auf den gesundheitlichen Aspekt (EU Richtlinie), andererseits ganz klar mit dem Argument, dass die Schalldämpfung meist die Erlegung von mehreren Stücken hintereinander erlaubt (keine Zeugen hinterlassen) und damit wesentlich zur Wildstandsreduktion beitragen kann.

- **Hochsitze, Abstand von Jagdgrenze § 68 (1) 23:**

Es gibt keinen vernünftigen Grund, warum nicht innerhalb von 100 m zur Jagdgrenze Anzeleinrichtungen auch **ohne Zustimmung des Nachbarn** errichtet werden dürfen.

- **Hochsitze, geschlossene Kanzel § 68 (1) 24:**

Der Ansitz in **geschlossenen Kanzeln** verhindert in der Regel die Witterungsübertragung. Solche Kanzeln führen daher eher zum Jagderfolg und **müssen künftig erlaubt sein**.

ad 2) Kärntner Jägerschaft, Änderungen, die von der KJ auf Grund der Verordnungsermächtigung erlassen werden können.

- **Frischvorlage von Kahlwild, neu**

Die vom Verein WOW vehement geforderte Frischvorlage von Kahlwild wurde befristet für die Jahre 2013-2014 seitens der Kärntner Jägerschaft verordnet. *Leider wurde **nur eine Frischvorlage „light“ verordnet, welche dem eigentlichen Zweck vielerorts nicht gerecht wird.***

Die Frischvorlage und die dabei erhobenen Informationen, insbesondere die genaue Dokumentation des erlegten Wildes getrennt nach Schmaltieren und mehrjährigen Tieren, weiblichen und männlichen Kälbern und Schmalspießern ist Voraussetzung für eine brauchbare Mindest- Bestandesrückrechnung und in der Folge Zuwachsschätzung bei Rotwild. Eine verlässliche, auf erhobenen Daten basierende Zuwachsschätzung wiederum bildet die Grundlage für eine brauchbare Abschussplanung.

Derzeit wird bei der Abschussplanung davon ausgegangen, **dass der tatsächliche Abschuss (über mehrere Jahre gemittelt) auch dem durchschnittlichen jährlichen Zuwachs entspricht – eine grundlegender Irrtum, der als Hauptursache zu den bekannten Überbeständen an Rotwild bzw. Schalenwildbeständen generell in Kärnten geführt hat.**

Der Verein WOW fordert eine **unbefristete Regelung der Frischvorlage von Kahlwild** für ganz Kärnten.

- **Wildstandsregulierung statt Aufhege**

Die Abschussrichtlinien, die sich derzeit zum Teil noch immer an **„trophäenästhetischen Merkmalen“** orientieren (Beweis: verpflichtende Vorlage von Hirschen mit mindestens 10 Enden beim Bezirksjägermeister), müssen geändert werden. Sie führten zur inzwischen von vielen kritisierten Überbewertung der Trophäenjagd und generell zur Überpopulation des Schalenwildes in Kärnten.

Die Richtlinien müssen dergestalt sein, dass man die Merkmale in der Natur zweifelsfrei ansprechen kann. **Was der Jäger nicht ansprechen kann, hat nichts verloren in den Abschussrichtlinien (z. B. genaues Alter)**

Insbesondere die angedrohten Konsequenzen und **Disziplinarstrafen** stehen in keinem Verhältnis zur „Straftat“, die bei der Schussabgabe oft gar nicht mit Sicherheit als „Vergehen“ erkannt werden kann.

Am Beispiel der jüngsten Verordnung 2015 – Rotwild Abschussfreigabe im Verhältnis 20:40:40 (Hirsche:Tiere:Kälber) wird sichtbar, **dass die Selbstverwaltung der KJ ein Korrektiv benötigt.**

Diese Verordnung führt zur Vermehrung des Hirschbestandes! Es kann nicht akzeptiert werden, dass ohne Einbindung der Grundeigentümer eine AUFHEGE des Hirschbestandes auf deren Grund und Boden verordnet werden kann! Die Grundeigentümer ernähren diese Bestände mit Futter auf ihren Äckern und Wiesen, ihren Wäldern und Almen und sind diejenigen, die von allfälligen Schäden unmittelbar betroffen sind. Mit dieser Verordnung wird das ABGB ausgehöhlt!

Das Korrektiv heißt: Mitentscheidung der Grundeigentümer! Nicht Behördenrechte sollen gestärkt werden, sondern die Grundeigentümerrechte! (Verwaltungskosten sparen)

- **Ausbildung der Funktionäre, Jungjägerausbildung neu**
Mindeststandards für Funktionäre
Wer eine Funktion in der KJ übernimmt oder als Obmann einer Gemeindejagd gewählt wurde muss **einen Tag lang einen Wald-Wild Kurs** der Kammer für Land- u. Forstwirtschaft besuchen. (Ausnahmen sind zu definieren)
Anpassung der Jungjägerausbildung an zeitgemäße Notwendigkeiten.
Laufende Weiterbildung für Verantwortungsträger!

ad 3) Aufforderung an Grundeigentümer und Freizeitnutzer

- **Evaluierung des Waldzustandes, Zäunung von Vergleichsflächen**
Die im Pkt 1) angesprochene Mitbestimmung der Jagdverwaltungsbeiräte (Einflussnahme auf die Höhe des Abschussplanes) soll aufgrund einer Evaluierung des Waldzustandes (Schältschäden, Verbisschäden, gänzlicher Ausfall der Verjüngung = **Keimlingsverbiss**) erfolgen. Die Grundeigentümer machen die Evaluierung selber, gemeinsam mit den Jagdpächtern. Sie errichten **freiwillig** in einem geeigneten Raster eine Vergleichsfläche (z.B. 10x10m Wildzaun). Eine verpflichtende Errichtung von Zaunflächen lehnen wir ab.

Bei der Festlegung der Vergleichsflächen sollte sich die LK mit fachlicher Beratung einbringen. Bei der Evaluierung ist im Zweifelsfall auch die Forstbehörde gefordert.

Mit der Evaluierung des Waldzustandes wird auch eine längst fällige Lücke bei der Umsetzung des derzeit gültigen Jagdgesetzes geschlossen, nämlich die Beurteilung des für Land- u. Forstwirtschaft verträglichen Wildstandes, wie es etwa im § 3 und auch § 71 (Abs 3)ff sowie im § 56 Kä JG formuliert ist.
- **Jagd unterstützende Maßnahmen**
Grundeigentümer und die Gesellschaft insgesamt sind dahingehend in die Pflicht zu nehmen, jagdunterstützende Maßnahmen zu gewähren bzw. zu unterstützen, unverzichtbare Wildlebensräume zu akzeptieren sowie gekennzeichnete Ruhezone strikt zu meiden.
- **wildsichere Verwahrung landwirtschaftlicher Produkte**
die Einzäunung von Erntegut (z.B. Silageballen) sollte für Grundeigentümer selbstverständlich sein, besser wäre die Lagerung innerhalb von Lagerräumen, da der Geruch (unwiderstehlicher Lockreiz) das Wild anlockt und zu Verbiss und Schälung im angrenzenden Wald (Warteraumeffekt) veranlasst wird.
- **Loipen, Schneeschuh Wanderrouten, Mountainbikestrecken**
sollen unter Berücksichtigung der Wildlebensräume gemeinsam - Jäger, Grundeigentümer, Tourismusfachleute, alpine Vereine, Wildökologen - geplant werden.

- Schlussbemerkung

Nachhaltigkeit der Jagd

Unsere Forderungen, insbesondere die Mitbestimmung durch die Jagdverwaltungsbeiräte als Vertreter der Grundeigentümer hinsichtlich der Wildstandsregulierung, aber auch die anderen Vorschläge (siehe oben) wollen wir durch eine Reihe von Argumenten verstärken bzw. unterlegen.

Beide „Partner“ – Jäger und Grundeigentümer – werden dann von der Gesellschaft verstanden und unterstützt werden, wenn sie bei ihrem Handeln im

umfassenden Sinn **Nachhaltigkeit anstreben**. Dazu gehört die Sicherung der Lebensräume der Wildtiere, um einerseits dem Wild genügend Äsung, Einstand, Ruhe zu bieten – dabei haben sich auch alle übrigen Landnutzer (Freizeitnutzer) einzubringen - andererseits dürfen Lebensräume (z.B. Schutzwälder) durch „Wegäsen“ seltener Pflanzen, Pflanzengruppen, Baumarten und deren natürliche Verjüngung nicht gefährdet werden.

Eine Überhege des Wildes hat Auswirkungen nicht nur auf das Eigentum des Verursachers, der das meist bewusst in Kauf nimmt, sondern die Überhege hat meist negative Folgen auch für das Eigentum der Nachbarn, die möglicherweise andere Ziele verfolgen.

Die Eigentümer haben ihrerseits durch geeignete, nachhaltige Bewirtschaftungsmaßnahmen (frühzeitige Durchforstung schafft Äsungsflächen, Vermeidung von Silolagerung im Freien, etc.) die Möglichkeit, Schäden hintan zu halten. Die Eigentümer sind gefordert, sich bei der revierübergreifenden Schadensminderung einzubringen.

Hohen ethischen Ansprüchen bei der Jagdausübung messen wir eine wesentliche Bedeutung bei. Nur dann wird gewährleistet sein, dass Jagd in der Gesellschaft weiterhin Anerkennung findet.

Bei all diesen Aufgaben sind die Jäger – die **ortsansässigen Jäger** – unverzichtbar.

Die Wildstandsreduktion bei Rotwild, Rehwild und bei stark steigendem Schwarzwildbestand sind Aufgaben, die **Freizeitjäger** allein jedoch kaum noch werden bewerkstelligen können. Wir brauchen eine **Professionalisierung** der Jagd auch **unter verstärkter Mitarbeit von Berufsjägern**, welche z.B. die Umsetzung zielführender Jagdmethoden (z.B. Stöberjagd, revierübergreifende Ansitzjagd ua.) professionell organisieren helfen.

Eine wesentliche Begründung für die Ausübung der Jagd ist die **Beschaffung von hochwertigen, gesunden Lebensmitteln**.

Das Thema **Nachhaltige Jagd** wurde umfassend bearbeitet und unter folgendem Titel veröffentlicht:

Prinzipien, Kriterien und Indikatoren einer nachhaltigen Jagd. Forstner, Reimoser et.al., Herausgeber Umweltbundesamt Wien, 2001

Die Arbeit kann unter diesem Titel auch im Internet abgerufen werden.

Je rascher die Jäger, die Kärntner Jägerschaft, die Eigentümer, die Interessensvertretung und die Politik dies erkennen und die erforderlichen Änderungen umgesetzt werden, umso eher wird es gelingen, dass die Jagd in der Gesellschaft anerkannt und in derzeitiger Form erhalten bleibt, was unser Ziel ist.

Der Umkehrschluss ist zulässig.

Verein Wald ohne Wildschaden, www.waldohnewildschaden.com

zusammengestellt von DI Hans Müller, Ing. Hans Erlacher, DI Günther Tragatschnig, Ing. Gerald Laggner, Juni 2013, ergänzt März 2015